



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

1 StR 1/17

vom
7. März 2017
in der Strafsache
gegen

1.

2.

wegen Betrugs

hier: Revision der Nebenbeteiligten

Der 1. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat auf Antrag des Generalbundesanwalts und nach Anhörung der Beschwerdeführerin am 7. März 2017 beschlossen:

Die Revision der Nebenbeteiligten gegen das Urteil des Landgerichts Stuttgart vom 30. Mai 2016 wird als unbegründet verworfen (§ 349 Abs. 2 StPO).

Die Beschwerdeführerin hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Ergänzend bemerkt der Senat:

Der Umstand, dass über das Vermögen der Nebenbeteiligten das Insolvenzverfahren eröffnet ist, steht einer Feststellung nach § 111i Abs. 2 StPO nicht entgegen (vgl. BGH, Urteil vom 4. De-

zember 2014 – 4 StR 60/14, BGHSt 60, 75; Beschluss vom
12. März 2015 – 2 StR 322/14, NStZ-RR 2015, 171).

Graf

Jäger

Bellay

Radtke

Fischer